



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

8. Jänner 1996

353.110/1-I/6/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR  
2044/AB

1996 -01- 10

Parlament  
1017 W i e n

ZU

2108/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brix, Fuchs, Bures haben am 17. November 1995 unter der Nr. 2108/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beamten-Dienstverhältnis des Klubobmannes der FPÖ-Fraktion im Wiener Landtag, Dipl.Ing Dr. Rainer PAWKOWICZ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist der Wechsel von einer Außerdienststellung nach § 17 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 zu einem Karenzurlaub rechtlich zulässig?
2. Hat der betroffene Beamte überhaupt die Wahl zwischen der Außerdienststellung und dem Karenzurlaub, oder geht die Außerdienststellung als lex specialis vor?
3. Ist es rechtlich vorstellbar, eine Außerdienststellung gleichzeitig mit einem Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen?
4. Wurde das Bundeskanzleramt mit einem Antrag auf Karenzurlaub für Dr. PAWKOWICZ befaßt?
5. Ist es rechtlich vorstellbar, daß das genannte Ressort einen Karenzurlaub im eigenen Wirkungsbereich gewährt, und wann ja, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Der Wechsel von einer Außerdienststellung zu einem Karenzurlaub ist dann zulässig, wenn die Gründe, die zur Außerdienststellung geführt haben, weggefallen sind und die von § 75 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 für die Gewährung eines Karenzurlaubs geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Liegen die gemäß § 17 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 für eine Außerdienststellung geforderten Voraussetzungen vor, so ist es unzulässig, stattdessen einen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Die Bestimmung des § 17 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 über die Außerdienststellung ist eine "Mußbestimmung" und geht als lex specialis dem Karenzurlaub vor.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beabsichtigt, Dr. PAWKOWICZ, der durch die Übertragung neuer politischer Aufgaben als Klubobmann der Freiheitlichen im Landtag und als Landesparteiobmann nicht mehr - wie in den vergangenen Jahren - mit der Gewährung der erforderlichen freien Zeit das Auslangen finden kann, von der "restlichen" Zeit, während der er als Beamter Dienst zu versehen hätte, mit der Verfügung zu karenzieren, daß die mit der Gewährung eines Karenzurlaubs verbundenen Folgen nicht eintreten. Da für eine derartige Verfügung nach § 75 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich ist, ist ein diesbezüglicher Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Bundeskanzleramt vorgelegt worden.

Zu Frage 5:

Ein Karenzurlaub, der für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen ist und einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreitet, kann von jedem Ressort im eigenen Wirkungsbereich gewährt werden.

- 3 -

Eine Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen ist nur erforderlich

1. gemäß § 75 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 zur Verfügung, wonach während des Karenzurlaubs aus anderen als privaten Interessen und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die mit der Gewährung des Karenzurlaubs verbundenen Folgen nicht eintreten sollen und
2. gemäß § 75 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, wenn der Karenzurlaub länger als fünf Jahre dauern soll oder gemeinsam mit früheren bereits zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hainzinger', is written over the second list item.